

## § 9 Stundentafeln, Lehrpläne, Distanzunterricht

(1) Für die Berufsfachschule für Ergotherapie gilt die Stundentafel nach **Anlage 1** (vgl. Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (Ergotherapeuten – Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – ErgThAPrV) vom 2. August 1999 (BGBl I S. 1731) in der jeweils geltenden Fassung).

(2) <sup>1</sup>Für die Berufsfachschule für Physiotherapie gilt die Stundentafel nach **Anlage 2.1** (vgl. Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) vom 6. Dezember 1994, BGBl I S. 3786). <sup>2</sup>Für die verkürzte Ausbildung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 MPhG gilt die Stundentafel nach **Anlage 2.2** (vgl. die Anlagen 2 und 3 PhysTh-APrV). <sup>3</sup>Bewerber, deren Ausbildung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 MPhG auf 12 Monate verkürzt wurde, treten in das zweite Halbjahr der Ausbildung nach Satz 2 ein. <sup>4</sup>Bei der verkürzten Ausbildung nach den Sätzen 2 und 3 gelten die für das Schuljahr getroffenen Regelungen entsprechend für das Schulhalbjahr; d.h. insbesondere

1. daß Vorrückungsfächer alle Pflichtfächer sind, in denen im Halbjahr planmäßig mindestens 20 Stunden Unterricht erteilt wird,
2. daß Vorrückungsentscheidungen je Halbjahr getroffen werden und
3. daß Jahreszeugnisse am letzten Schultag jedes Halbjahres ausgestellt werden.

(3) Für die Berufsfachschule für Logopädie gilt die Stundentafel nach **Anlage 3** (vgl. Anlagen 1 und 2 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden (LogAPrO) vom 1. Oktober 1980 (BGBl I S. 1892) in der jeweils geltenden Fassung).

(4) Für die Berufsfachschule für Massage gilt die Stundentafel nach **Anlage 4** (vgl. Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister (MB-APrV) vom 6. Dezember 1994, BGBl I S. 3770).

(5) Die Stundentafel für die Berufsfachschule für Orthoptik sind die Anlagen 1 und 2 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV) vom 21. März 1990 (BGBl I S. 563) in ihrer jeweils gültigen Fassung (**Anlage 5**).

(6) Soweit das Staatsministerium nichts anderes bestimmt, können im Schuljahresdurchschnitt bis zu 80 weitere Stunden allgemeinbildender Unterricht einschließlich Datenverarbeitung oder fachlicher Unterricht erteilt werden.

(7) Im Rahmen der Stundentafel erteilen die Schulen auch berufsbezogenen allgemeinbildenden Unterricht gemäß den vom Staatsministerium erlassenen Lehrplänen.

(8) <sup>1</sup>Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann in organisatorisch oder pädagogisch begründeten Fällen der Unterricht in einzelnen Fächern in begrenztem Umfang als Distanzunterricht nach § 19 Abs. 4 der Bayerischen Schulordnung abgehalten werden. <sup>2</sup>Die Lehrerkonferenz und das Schulforum sind vorher anzuhören.